

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/07/0118

Rechtssatz

Keine Bestimmung des Krnt Gesetzes zur Umwandlung von landw Grundstücken in Waldland, LGBI 1930/32 sieht einen Schutz benachbarter Liegenschaften vor einer allenfalls durch die Aufforstung bewirkten Überschwemmungsgefahr vor. Aus § 2 leg cit ergibt sich, daß Zweck dieses Gesetzes lediglich der Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke vor Verdämmung (Beschattung) und Durchwurzeln ist.